

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1959

Nummer 25

Datum	Inhalt	Gliederungs- GS. NW.	Seite
24. 6. 59	Bekanntmachung des Abkommens aller Länder der Bundesrepublik über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms	2252	115
24. 6. 59	Bekanntmachung des Abkommens aller Länder der Bundesrepublik über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	2251	116
11. 6. 59	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohleng Gebiet.	230	117
12. 6. 59	Fünfte Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (Schonzeitverordnung)	792	117
10. 6. 59	Änderung der . . . der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	233	117
16. 6. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung von Hartingen nach Pöppinghausen		117
19. 6. 59	Verordnung NW PR Nr. 6/59 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GS. NW. S. 879).	97	118

2252

Bekanntmachung des Abkommens aller Länder der Bundesrepublik über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms. Vom 24. Juni 1959.

Der Landtag hat am 23. Juni 1959 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Abkommen über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 24. Juni 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Abkommen über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgendes

A b k o m m e n.

§ 1

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, gemeinsam ein Fernsehprogramm zu gestalten. Das Recht jeder Rundfunkanstalt, daneben eigene Programme zu gestalten und auszustrahlen, bleibt unberührt.

§ 2

Die Rundfunkanstalten vereinbaren die tägliche Dauer des gemeinsamen Programms sowie Art und Umfang der Beteiligung jeder Rundfunkanstalt.

§ 3

Für die Gestaltung des gemeinsamen Programms berufen die Rundfunkanstalten einen Programmdirektor auf die Dauer von mindestens zwei Jahren. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Rundfunkanstalten.

§ 4

Der Programmdirektor erarbeitet das Programm in regelmäßigen Konferenzen mit den Intendanten der Rundfunkanstalten oder ihren Beauftragten. Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, kann der Programmdirektor den Rundfunkanstalten im Rahmen der Vereinbarung, nach § 2 Auflagen machen. Kommt eine Rundfunkanstalt den Auflagen nicht nach, so hat sie die Kosten einer angemessenen Ersatzleistung zu tragen.

§ 5

Nach näherer Vereinbarung der Rundfunkanstalten kann ein Programmbeirat gebildet werden, der den Programmdirektor berät.

§ 6

Der Programmdirektor ist berechtigt, nach näherer Vereinbarung der Rundfunkanstalten eine Programmreserve zu bilden.

§ 7

Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, dem Programmleiter in allen Fragen, die das gemeinsame Programm betreffen, Auskunft zu erteilen.

§ 8

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1961.

§ 9

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1959.

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. I. V. Dr. Veit

Für den Freistaat Bayern:

gez. I. V. Dr. Schedl

Für das Land Berlin:

gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. Max Brauer

Für das Land Hessen:

gez. Hemsath

Für das Land Niedersachsen:

gez. Hellwege

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. I. V. Sträter

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. Altmeier

Für das Saarland:

gez. Reinert

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. von Hassel

— GV. NW. 1959 S. 115.

2251

Bekanntmachung

des Abkommens aller Länder der Bundesrepublik über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Vom 24. Juni 1959.

Der Landtag hat am 23. Juni 1959 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 24. Juni 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgendes

Abkommen.

§ 1

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden. Insoweit sind ausgleichsberechtigt Rundfunkanstalten, die weniger als 650 000 Hörfunkeinsteiger und weniger als 75 000 Fernsehteilnehmer haben.

§ 2

Die Finanzausgleichsmasse wird von den Rundfunkanstalten auf der Grundlage der Zahl ihrer Hörfunk- und Fernsehteilnehmer aufgebracht. Dabei bleiben die erste Million der Hörfunkeinsteiger und die ersten 500 000 Fernsehteilnehmer außer Ansatz. Darüber hinaus werden gestaffelte Beiträge erhoben.

§ 3

Die Ausgleichsmasse soll 5 % des Gebührenaufkommens, das den Anstalten insgesamt tatsächlich zufließt, nicht übersteigen.

§ 4

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Durchführung obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten.

§ 5

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des Rechnungsjahres 1963.

§ 7

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1959.

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. I. V. Dr. Veit

Für den Freistaat Bayern:

gez. I. V. Dr. Schedl

Für das Land Berlin:

gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. Max Brauer

Für das Land Hessen:

gez. Hemsath

Für das Land Niedersachsen:

gez. Hellwege

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. I. V. Sträter

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. Altmeier

Für das Saarland:

gez. Reinert

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. von Hassel

— GV. NW. 1959 S. 116.

230

**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-
Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die
Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbau-
flächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Törnich
sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Gre-
frath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rhei-
nische Braunkohlengebiet.**

Vom 11. Juni 1959.

Der Teilplan „Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Törnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenaus- schuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 22. April 1958 bis 20. Mai 1958 offen- gelegt und ist vom Braunkohlenaussschuß am 16. Juli 1958 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamt- planung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan

1. hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicher- heitszone für die Abbaufläche,
 2. hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie für das Ge- biet, in das die Bewohner von Habbelrath und Gre- frath umgesiedelt werden können,
- mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nord- rhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1959 S. 117.

792

**Fünfte Durchführungsverordnung
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
(Schonzeitverordnung).**

Vom 12. Juni 1959.

§ 1

Im Lande Nordrhein-Westfalen darf die Jagd ausgeübt werden auf:

männliches Rotwild
vom 1. August bis 31. Dezember

Fasanen
vom 1. Oktober bis 15. Januar

Waldschnepfe
vom 1. September bis 15. April

Wildgänse
vom 1. August bis 31. Januar

Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenente)
und Säuer
vom 1. August bis 15. Januar

Mäuse- und Raufußbussard
vom 1. November bis 28. Februar.

§ 2

Weibliches Schwarzwild darf in der Zeit vom 1. Au- gust bis 31. Januar auch in den Fällen des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bejagt werden.

§ 3

Diese Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 19 Nrn. 4 und 5 des Landes- jagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 797).

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Gleich- zeitig tritt die Vierte Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (Schonzeitverord- nung) vom 14. November 1955 (GS. NW. S. 803) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Schon- zeitverordnung vom 2. Oktober 1957 (GV. NW. S. 257) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1959.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Niermann.

— GV. NW. 1959 S. 117.

233

**Änderung
der Anstaltsordnung der Wohnungsbau-
förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.
Vom 10. Juni 1959.**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neurege- lung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers bestimmt:

Artikel I

Die Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungs- anstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1957 (GV. NW. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird gestrichen.
2. In § 19 wird dem Buchstaben d) folgender Satz an- gefügt:

„Das gilt jedoch nicht für Bauvorhaben, die mit Auf- wendungsbeihilfen nach den geltenden Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau gefördert werden, es sei denn, daß die dingliche Sicherung des zu ver- bürgenden Darlehns über 50 v. H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens hinausgeht.“

Artikel II

Diese Änderung der Anstaltsordnung tritt am 15. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 117.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 16. Juni 1959.

Z/C 3 — 32—10/12 (8)

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig- keit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung von Hattingen nach Pöp- pinghausen.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Re- gierungsbezirk Arnsberg vom 30. Mai 1959 S. 189 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungs- Doppelfreileitung vom Kraftwerk Hattingen zum Umspannwerk Pöppinghausen in der Stadt Hattin- gen, den Gemeinden Bredenscheid-Stüter und Holthausen und den Städten Blankenheim und Herbede im Ennepe-Ruhr-Kreis sowie in den kreisfreien Städten Witten, Bochum, Herne und Castrop-Rauxel, Regierungsbezirk Arnsberg, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 117.

97

Verordnung NW PR Nr. 6/59
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/56
über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhr-
orter Häfen vom 30. Juli 1956 (GS. NW. S. 879).
Vom 19. Juni 1959.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBL. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBL. S. 274)/25. September 1950 (BGBL. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBL. S. 824)/29. März 1951 (BGBL. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBL. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Abschnitt 2 Nr. I der Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GS. NW. S. 879) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für folgende Hafengruppen der Duisburg-Ruhrorter Häfen:

Duisburg-Hochfeld

(Süd-, Kultus- und Nordhafen)

Duisburg

(Außen-, Innen-, Holz-, Zoll- und Parallelhafen, sowie Parallelhafen an der Ruhrmündung)

Duisburg-Ruhrort/Meiderich

(Hafenkanal, Becken A, B, C; Hafenmund, Kaiserhafen, Vinckekanal, Werft-, Bunker-, Nord-, Süd-, Eisenbahnhafen; Wendebecken und Parallelhafen am Rhein-Herne-Kanal).

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.